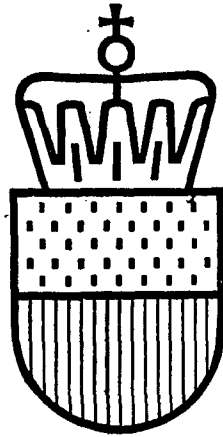


# Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich sfr 22.—, halbjährlich sfr 11.50; vierteljährlich sfr 6.—. Ausland jährlich sfr 42.—, halbjährlich sfr 22.—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», 9490 Vaduz, Altenbachstr. 99, Telefon (075) 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein.



Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame  
Inland . . . . . 13 Rp. 30 Rp.  
Schweiz . . . . . 16 Rp. 35 Rp.  
Übriges Ausland . . . . . 18 Rp. 40 Rp.  
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, 9001 St. Gallen, Tel. (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ - 9490 Vaduz, Mittwoch, 18. Januar 1967

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

101. Jahrgang - Nr. 9

Alpenschutz-Abstimmungsvorlage:

## Das Mitspracherecht ist gesetzlich verankert und gesichert!

Die nachstehenden Dokumente beweisen es: Alle Streitpunkte sind völlig beseitigt!

**Gesetz  
zum Schutze des Alpengebietes**

### Artikel 1

- 1) Die Regierung teilt das im beiliegenden Plan eingezeichnete Alpengebiet in folgende Zonen ein:
  - a) Schutzzonen;
  - b) Waldzonen;
  - c) Landwirtschaftszonen;
  - d) Wald-Weidezonen;
  - e) Bauzonen.
- 2) Die beteiligten Gemeinden sind anzuhören. Das Verfahren ist mit Verordnung zu regeln.
- 3) Soweit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht beeinträchtigt werden, hat die Regierung die Auffassung der beteiligten Gemeinden bei der Erstellung des Zonenplanes zu berücksichtigen.
- 4) Der Zonenplan ist mit Verordnung, die der Zustimmung des Landtages bedarf, zu erlassen.
- 5) Der Zonenplan ist alle zehn Jahre auf seine Zweckmässigkeit zu überprüfen.

**Verordnung über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Erstellung des Zonenplanes zum Schutze des Alpengebietes**

Aufgrund von Artikel 1 und 21 des Gesetzes zum Schutze des Alpengebietes, verordnet die Fürstliche Regierung:

#### Art. 1 (Vorentwurf)

Die Regierung wird den im Masstab 1 : 10 000 ausgearbeiteten Vorentwurf für einen Zonenplan mit einem Bericht den beteiligten Gemeinden zur vorläufigen schriftlichen Stellungnahme unterbreiten.

**Art. 2 (Besprechung des Vorentwurfes; Geländebegehung)**

(1) Aufgrund der vorläufigen schriftlichen Stellungnahmen hält die Regierung zur Ausarbeitung eines Entwurfes für einen Zonenplan mit den beteiligten Gemeinden Besprechungen ab. Zu diesen Besprechungen sind die Vertreter der beteiligten Alpgenossenschaften beizuziehen.

(2) Im Rahmen dieser Besprechungen werden gemeinsame Geländebegehungen durchgeführt, zu denen auch Vertreter der beteiligten Alpgenossenschaften eingeladen werden.

**Art. 3 (Entwurf)**

Der nach Abschluss der Besprechungen von der Regierung ausgearbeitete Entwurf für einen Zonenplan ist mit einem Bericht den beteiligten Gemeinden zu unterbreiten.

**Art. 4 (Auflegung und Einwendungen)**

Die beteiligten Gemeinden haben den ihnen unterbreiteten Entwurf während 14 Tagen öffentlich aufzulegen. Innert dieser Frist können die von der Planung berührten Grundeigentümer bei der Gemeindevorstellung schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf für einen Zonenplan erheben.

## ERKLÄRUNG

Namens der Regierungsräte Dr. Gregor Steger, Josef Oehri und in meinem Namen, also namens der Mehrheit der Regierungsmitglieder erkläre ich:

Wir werden uns an dieses Vorgehen bei der Erarbeitung des Zonenplanes halten.

Wir lassen damit alle, auch den letzten Privateigentümer mitreden.

Wir wollen niemand demütigen, überfahren oder unterdrücken.

Wir setzen uns an einen gemeinsamen Tisch mit den Gemeinden, und jeder der Alpgenossenschaften. Jede dieser kann mitreden.

Wir gehen bis an die Grenzen des verfassungsrechtlich Möglichen und übernehmen und akzeptieren die Stellungnahmen der Gemeinden.

Und nur wenn einmal ein Verstoß gegen den Sinn und Zweck den Geist des Gesetzes selbst vorliegt, wodurch das Gesetz sinnlos und im Geist verkehrt wird, entscheiden wir im Interesse des Gemeinwohls.

Wir stehen dafür ein!

Erklärung des Regierungschefs an der Orientierungsversammlung vom Montagabend in Gamprin

Seite 3:

**Union-Landtagsfraktion umgefallen!**

**Totaler Wortbruch in Sachen  
Alpenschutzgesetz!**

**Art. 5 (Definitive Stellungnahme)**

Nach Ablauf der Auflegungsfrist haben die beteiligten Gemeinden, unter Beachtung der von den Grundeigentümern begründet erhobenen Einwendungen, ihre definitive schriftliche Stellungnahme abzugeben.

**Art. 6 (Erstellung des Zonenplanes)**

(1) Nach Abschluss des in Artikel 1 bis 5 vorgeschriebenen Verfahrens erstellt die Regierung den Zonenplan. Dabei sind die in den definitiven Stellungnahmen vertretenen Auffassungen der beteiligten Gemeinden zu beachten, es sei denn, Sinn und Zweck des Gesetzes zum Schutze des Alpengebietes würden dadurch beeinträchtigt werden.

(2) Erscheinen der Regierung durch die Stellungnahme einer Gemeinde Sinn und Zweck des Gesetzes als beeinträchtigt, so hat sie ihre Gründe in einem Bericht festzuhalten, der den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen ist.

**Art. 7 (Vorlage an den Landtag)**

Mit der Vorlage der Zonenplan-Verordnung (Artikel 1, Absatz 4 des Gesetzes zum Schutze des Alpengebietes) werden dem Landtag auch die definitiven Stellungnahmen der beteiligten Gemeinden und der in Artikel 6, Absatz 2 erwähnte Bericht unterbreitet.

## Alpenschutz-Abstimmungsvorlage: Ja oder Nein?

Der Stimmbürger steht am kommenden Wochenende vor einer bedeutsamen Entscheidung

**Gegen das Alpenschutzgesetz stimmt:**

- Wer nicht erkennt, dass das liechtensteinische Alpengebiet in Not ist und dringender Sanierung bedarf.
- Wer nicht begreift, dass das Alpengebiet uns alle angeht, weil es unser aller Lebensraum, und auch der unserer Kinder- und Kindeskinde ist.
- Wer bei der Planung und Sanierung des Alpengebietes die Aufgaben der Regierung nur darin sieht, staatliche Geldmittel zu verteilen.
- Wer nur danach fragt, ob das Alpenschutzgesetz ihm persönlich, oder seiner Region einen Vorteil bringt.
- Wer jenen glaubt, die flammende Bekenntnisse für die Berglandplanung ablegen, gleichzeitig aber aus parteipolitischen Motiven ihre Verwirklichung torpedieren.

**Für das Alpenschutzgesetz stimmt:**

- Wer die Verantwortung für unseren liechtensteinischen Lebensraum spürt und auch bereit ist, ein angemessenes materielles Opfer zu bringen, ohne nach den unmittelbaren persönlichen Vorteilen zu fragen.
- Wem die mit dem Alpenschutzgesetz angestrebten Ziele mehr bedeuten, als Planungsvorschläge ohne Verwirklichungsmöglichkeit.
- Wer einsieht, dass bei der Planung und Sanierung des Alpengebietes eine zentrale und ordnende Hand da sein muss, die auch über die Verwendung der Geldmittel wacht.
- Wer jenen glaubt, die den Worten auch Taten folgen lassen und ohne Rücksicht auf Parteipolitik an die Verwirklichung einer Aufgabe herangehen.